

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 01/017/2022

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine	Datum: 17.05.2022 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	13.06.2022	Vorberatung
Kreistag	20.06.2022	Wahl

Besetzung des Anstaltsbeirates bei der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf in der 18. Wahlperiode des Landtages NRW

- | | | | |
|-----------------------------|--|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Klimarelevanz | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

Wahlvorschlag:

Der Kreistag schlägt für die Ernennung durch die Anstaltsleitung in den Anstaltsbeirat bei der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf folgende Mitglieder vor:

2 ordentliche Mitglieder

1. ...
2. ...

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine	Datum: 17.05.2022 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Besetzung des Anstaltsbeirates bei der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf in der 18. Wahlperiode des Landtages NRW

Anlass der Vorlage:

Bei den Justizvollzugsanstalten NRW sind zu Beginn jeder Wahlperiode des Landtages NRW Beiräte zu bilden. Diese wirken bei der Gestaltung des Vollzugs und der Betreuung der Gefangenen mit.

Rechtsgrundlage sind das Strafvollzugsgesetz NRW, das Untersuchungshaftvollzugsgesetz NRW, das Jugendstrafvollzugsgesetz NRW sowie ergänzend die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Justiz des Landes NRW vom 10.08.2017.

Nach den Vorgaben von Ziffer 2 der Allgemeinverfügung bittet die Anstaltsleitung einer in einer kreisangehörigen Stadt liegenden Anstalt den Kreistag, geeignete Personen für den Beirat zu benennen, die dann von der Anstaltsleitung ernannt werden (Ziffer 2.1 der Allgemeinverfügung). Nach Information der Anstaltsleitung kann der Kreis Mettmann zwei (ordentliche) Mitglieder in den Beirat entsenden.

Die Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf teilte auf Nachfrage mit, dass ein offizielles Schreiben erst nach der Landtagswahl am 15.05.2022 ergehen werde; überdies sei die konstituierende Sitzung des Beirates in der 18. Wahlperiode des Landtages NRW bereits für den 30.05.2022 terminiert worden.

Sachverhaltsdarstellung:

Aufgabenstellung:

Die Mitglieder der Beiräte wirken bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Betreuung der Gefangenen mit. Sie unterstützen die Anstaltsleitung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung (§ 105 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz NRW). Sie können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen von Gefangenen und Bediensteten entgegennehmen, können die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen sowie sich über die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, medizinische Versorgung und Behandlung unterrichten. Außerdem können die Beiratsmitglieder die Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen (§ 106 Strafvollzugsgesetz NRW).

Gemäß Ziffer 3 der Allgemeinverfügung des Ministeriums der Justiz sollte der Beirat einmal im Monat zusammentreten.

Zusammensetzung:

Dem Beirat gehören gemäß Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Ministeriums der Justiz des Landes NRW mindestens vier und je nach Größe der Anstalt bis zu acht Mitglieder an. Bei den Mitgliedern soll es sich um Personen handeln, die Verständnis für die Aufgaben und Ziele des Justizvollzugs haben und bereit sind, bei der Eingliederung entlassener Gefangener oder

Untergebracht mitzuarbeiten (Ziffer 1.2 der Allgemeinverfügung). Vorgenannten Fakt betonte die Anstaltsleitung ausdrücklich.

Es ist anzustreben, dass dem Beirat ein Mitglied des Landtags und je eine Vertretung einer Arbeitnehmer- und einer Arbeitgeberorganisation sowie eine in der Sozialarbeit tätige Person angehören. Diese Empfehlung bezieht sich jedoch auf die Gesamtmitgliederzahl. Das vom Kreistag vorgeschlagene Mitglied muss diese Voraussetzung nicht zwingend erfüllen, soweit die empfohlene Besetzung anderweitig erreicht wird.

Die Leitung der Justizvollzugsanstalt ernennt die Mitglieder des Beirates und legt der Aufsichtsbehörde eine Übersicht über die Zusammensetzung des Beirats vor und teilt mögliche Wechsel von Mitgliedern mit.

Die Mitglieder des Beirats können nach Ablauf der Amtsdauer (5 Jahre), erneut ernannt werden.

Bislang wurde der Kreis Mettmann durch den Kreisrechtsdezernenten, Herrn Hanheide, und die ehemalige Sozialamtsleiterin, Frau Bayan, im Beirat vertreten. Die Anstaltsleitung verdeutlichte ausdrücklich die gute Zusammenarbeit mit diesen beiden Vertretern und legte eine Wiederwahl dieser Personen/Funktionen nahe. Die Funktion der Sozialamtsleitung obliegt seit dem 01.01.2022 Herrn Martin Klemmer.

Neben Beschäftigten der Kreisverwaltung oder sonstigen Personen können auch Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürgerinnen und Bürger entsendet werden. Eine Wahl von stellvertretenden Beiratsmitgliedern ist nicht möglich.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus, kann für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied ernannt werden.

Vollendet ein Beiratsmitglied das 75. Lebensjahr, so endet die Mitgliedschaft im Beirat mit Ablauf der Amtsdauer des Beirates.

Wahlmodus:

Ein bestimmtes Wahlverfahren ist nicht vorgeschrieben. Allerdings ist das Vorschlagsrecht des Kreistags aufgrund der Ziffern 2 und 2.1 der Allgemeinverfügung darauf ausgelegt, im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung eine Beiratsbesetzung vorzunehmen, da die letztendliche Ernennung der Beiratsmitglieder der Anstaltsleitung obliegt.

Einvernehmliche Besetzungsvorschläge können als Beschluss gemäß § 35 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgen, ansonsten gemäß § 35 Abs. 2 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Mehrheitswahl).

Finanzielle Auswirkung

Die finanziellen Auswirkungen bei der Besetzung von sonstigen Gremien lassen sich der Höhe nach nicht genau beziffern. Die zu leistenden Entschädigungszahlungen hängen von der Sitzungshäufigkeit und -dauer und vielen weiteren Kriterien ab.

Hinweis:

In der Regel treten die Beiratsmitglieder die Entschädigungsansprüche an kirchliche Unterstützungsorganisationen für die Insassen ab.